

Teil A – Schimmelbefall	
Mietzins und Kreditvertrag	
I. Vania gegen Alejandro auf Zahlung des Mietzinses iHv € 2.000 gem § 1100 / § 15 Abs 3 MRG [Anwendungsbereich MRG] Wohnungsmiete iSd § 1 Abs 1 MRG ----- Vollanwendungsbereich — keine (Teil-)Ausnahme (1911 errichtet) ----- Mietzins am Fünften zu entrichten (§ 15 Abs 3 MRG) [3 Monatsmieten fällig (November, Dezember, Jänner)] ----- [Sicherungszession Mietforderungen 2025] Titel — Sicherungsabrede ----- Modus — Drittschuldnerverständigung (zudem Anmerkung im Grundbuch iSd § 42 MRG) ----- dingliche Berechtigung der Vania (Mietzinsforderungen gehören ihr) ----- Zession künftiger Forderungen zulässig (hinreichend bestimmt) ----- Abtretungsverbot nach § 42 Abs 2 MRG — hier aber Sicherung eines Darlehens zur Erhaltung des Mietgegenstands ----- [Bank AG Eigentümerin der Forderungen ab Jänner; Vania Eigentümerin der Forderungen für November und Dezember] Schimmelbeseitigung fällt wegen Gesundheitsgefährdung unter Erhaltungspflicht der Vania (§ 3 Abs 2 Z 2 MRG) ----- Minderung nach § 1096 — Brauchbarkeit der Wohnung beeinträchtigt; Anspruch daher nicht in voller Höhe ----- Mietzinsminderung erfolgt <i>ex lege</i> / Mietzinsminderung erfordert Anzeige; hat stattgefunden -----	1/2 1 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1 1 1/2
II. Bank AG gegen Alejandro auf Zahlung iHv € 1.000 gem § 1100 / § 15 Abs 3 MRG iVm §§ 1392 ff [Forderung der Bank-AG zur Sicherheit zediert; Mietzins fällig — unter I. bepunktet] Verschlechterungsverbot § 1396 — Alejandro hat Einwand der Mietzinsminderung (siehe I.) auch gegen Bank AG -----	1
III. Bank AG gegen Vania auf Zahlung der offenen Kreditrate iHv € 1.000 gem § 989 Abs 2 / § 983 Kreditvertrag zwischen Bank AG und Vania ----- erste Kreditrate fällig -----	1/2 1/2
IV. Bank AG gegen Vania auf Bestellung einer anderen Sicherheit gem § 458 Fall 2 pa zedierte Forderung mangelhaft (besteht nicht in vereinbarter Höhe); schon bei Abtretung gegeben ----- analoge Anwendung § 458 Fall 2 ----- Anspruch gerichtet auf Bestellung einer anderen Sicherheit ----- hA setzt (entgegen dem Wortlaut des § 458) Entgeltlichkeit voraus — hier entgeltlich (Gegenteil vertretbar) ----- Alternativlösung — Bank AG gegen Vania auf Verbesserung gem §§ 1397, 922 ff / Austausch gem §§ 1397, 922 ff Entgeltlichkeit (Gegenteil vertretbar) ----- Gewährleistung nach § 1397, subsidiär nach §§ 922 ff (Thematisierung, worauf Gewährleistung gerichtet ist) -----	1/2 1/2 1/2 1/2 ZP 1/2 ZP 1 ZP
V. Recht der Bank AG zur Anpassung gem §§ 870, 872 pa VI. Recht der Bank AG zur Aufhebung gem § 870 VII. Bank AG gegen Vania auf Bestellung einer anderen Sicherheit gem des (angepassten) Vertrages VIII. Bank AG gegen Vania auf Rückzahlung der Kreditvaluta gem § 877 Irrtum (Geschäftsirrtum/Motivirrtum) ----- vorsätzliche Täuschung ----- für Vertragsabschluss kausal ----- auch Vertragsanpassung möglich (§ 872 pa) -----	 1/2 1/2 1/2 1/2
IX. Recht der Bank AG zur Anpassung gem §§ 871 f X. Recht der Bank AG zur Aufhebung gem § 871 XI. Bank AG gegen Vania auf Bestellung einer anderen Sicherheit gem des (angepassten) Vertrages XII. Bank AG gegen Vania auf Rückzahlung der Kreditvaluta gem § 877 [entgeltlicher/unentgeltlicher Vertrag — siehe IV.] Irrtum über Höhe der zedierten Forderung — Geschäftsirrtum / Motivirrtum (Irrtum über Zukünftiges)? ----- von Vania veranlasst ----- bei Wesentlichkeit bereicherungsrechtliche Rückabwicklung / bei Unwesentlichkeit Bestellung anderer Sicherheit -----	 1 ZP 1/2 ZP 1/2 ZP
XIII. Bank AG gegen Vania auf Schadenersatz (Bestellung einer anderen Sicherheit) gem §§ 1293 ff (SE ex contractu) / § 458 Fall 1 pa / §§ 933a, 1293 ff Schaden (Forderung weniger wert) ----- Kausalität iSd <i>csqn</i> -Formel ----- Rechtswidrigkeit (verzögerte Sanierung) ----- Zurechnung des Pawel nach § 1313a [Verschulden vgl XVII.] -----	1/2 1/2 1/2 1/2 ZP
XIV. Bank AG gegen Vania auf Schadenersatz gem § 874 iVm §§ 1293 ff (cic) / § 1295 Abs 2 iVm §§ 1293 ff / §§ 1293 ff, 1311 iVm § 146 StGB Schaden (unerwünschter Vertrag) ----- Kausalität iSd <i>csqn</i> -Formel ----- Rechtswidrigkeit (Täuschung / vorsätzliche sittenwidrige Schädigung / Betrug iSd § 146 StGB; Schutzgesetz iSd § 1311 Satz 2, das auch reine Vermögensschäden schützt ----- Verschulden (Vorsatz) -----	1/2 ZP 1/2 ZP 1/2 ZP 1/2 ZP
XV. Recht der Bank AG zur Kündigung des Kreditvertrags gem § 987 außerordentliches Kündigungsrecht des Kreditgebers, wenn Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbar ----- Begründung für Bestehen/Nicht-Bestehen des Kündigungsrechts -----	1 1/2
Werkvertrag	
XVI. Pawel gegen Vania auf Zahlung des Werklohns iHv € 11.500 gem § 1170 Werkvertrag — Pawel schuldet Erfolg (Beseitigung Schimmelbefall) ----- beidseitiges Unternehmergegeschäft [§§ 918 ff anwendbar] ----- Pawel mit Leistung in Verzug ----- Rücktritt erklärt ----- gesetzte Nachfrist angemessen (genauso lang wie ursprüngliche Leistungsfrist) ----- Nachfrist fruchtlos verstrichen; Vertrag aufgelöst -----	1/2 1 1/2 1/2 1/2 1/2

XVII. Vania gegen Pawel auf Schadenersatz gem §§ 921, 1293 ff (SE ex contractu)	
Schaden — teilweiser Entgang der Mietzinse für Dezember und Jänner (siehe I.) -----	1/2
Kausalität iSd csqn-Formel -----	1/2
Rechtswidrigkeit (Vertragsverletzung) -----	1/2
Verschulden -----	1/2
XVIII. Alejandro gegen Vania auf Aufwändersatz iHv € 10.000 gem §§ 1036, 1097	
Schimmelbeseitigung keine Aufwendung iSd § 10 MRG -----	1 ZP
Aufwändersatz nach § 1097; angewandte GoA -----	1
Schimmelbeseitigung obliegt Vania [bereits unter I. bepunktet]	
Alejandro tätigt einen Vania obliegenden Aufwand -----	1/2
(ex ante) notwendiger und nützlicher Aufwand zu ersetzen (§ 1036) -----	1/2
XIX. Alejandro gegen Vania auf Schadenersatz (Zahlung von € 10.000) gem §§ 1293 ff (SE ex contractu)	
richtige Ausführungen zu Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden -----	2 ZP
	23 + 9,5 ZP

Teil B — Stoffkauf

Versendungskauf	
XX. Recht des Alejandro zur Anpassung des Vertrags gem §§ 871 f	
keine Alternativvoraussetzung des § 871 Abs 1 [Gegenteil iSd Redintegration vertretbar] -----	1/2
[weitere Prüfung bei Redintegration — Erklärungsirrtum; unwesentlich; Höhe; nicht ausgeübt] -----	1 ZP
XXI. Recht des Alejandro zur Aufhebung des Vertrags gem § 871	
[unter XX. bepunktet]	
XXII. Alejandro gegen Stoff GmbH auf Lieferung der Stoffe gem § 1061	
gültiger Kaufvertrag (§§ 1053 ff); Stoff GmbH schuldet Leistung und Übereignung der Stoffe -----	1/2
Erfüllungsort gem § 905 Abs 1 Wohnsitz des Schuldners, auch bei Schickschuld -----	1/2
Kaufvertrag durch Absendung des Leistungsgegenstandes erfüllt -----	1/2
[Eigentumserwerb des Alejandro]	
Titel — Kaufvertrag -----	1/2
Modus [kein Verbrauchervertrag, daher § 429] — keine Vereinbarung über Versendung, aber verkehrüblich („Post“) -----	1
Stoffe gelten gem § 429 mit Aushändigung an Transporteur als übergeben -----	1
dingliche Berechtigung der Stoff GmbH -----	1/2
XXIII. Stoff GmbH gegen Alejandro auf Zahlung des Kaufpreises von € 5.000 gem § 1062	
[Kaufvertrag — siehe XXII.] Kaufpreis fällig („vor drei Wochen [...] bestellt“; „Bezahlung [...] innerhalb von zwei Wochen“) -----	1/2
Verarbeitung	
XXIV. Alejandro gegen David auf Herausgabe (und Eigentumsübertragung) der Kleider gem § 415 / § 366 / § 372	
Auffallenmüssen iSd § 864 Abs 2 -----	1/2
[Alejandro Eigentümer der Stoffe — siehe XXII.] [keine Vereinbarung]	
Verarbeitung, die nicht rückgeführt werden kann -----	1
Miteigentum im Verhältnis der Werte; Wert Stoff € 7.000, Wert Arbeitsleistung € 3.000; Miteigentumsverhältnis 7:3 -----	1
Alejandro hat Wahlrecht, weil David Verschulden trifft -----	1
— überlässt er Kleider David, dann muss David Alejandro Wertersatz (€ 7.000) leisten (siehe XXV.) -----	1/2
weil David unredlich ist, an sich höchster am Markt erzielbare Preis — könnte höher als € 7.000 sein -----	1/2 ZP
— wählt er Alleineigentum, dann muss Alejandro David Wertersatz (€ 3.000) leisten (siehe XXVI.) -----	1/2
Thematisierung, ob Herausgabe auch des an Yuki verkauften Kleides oder insoweit nur Wertersatz (€ 350) -----	1 ZP
XXV. Alejandro gegen David auf Wertersatz für die Stoffe (€ 7.000) gem § 415	
[unter XXIV. bepunktet]	
XXVI. David gegen Alejandro auf Wertersatz für die Arbeitsleistung (€ 3.000) gem § 415	
[unter XXIV. bepunktet]	
XXVII. Alejandro gegen David auf Wertersatz gem §§ 1293 ff (SE ex delicto)	
Schaden -----	1/2 ZP
Kausalität iSd csqn-Formel -----	1/2 ZP
Rechtswidrigkeit — objektiv-sorgfaltswidriger Eingriff in absolut geschütztes Rechtsgut -----	1/2 ZP
Verschulden -----	1/2 ZP
XXVIII. Alejandro gegen Yuki auf Herausgabe (und Eigentumsübertragung) hins verkauftem Kleid gem § 415 / § 366 / § 372	
[Eigentumserwerb der Yuki]	
Titel — Kaufvertrag -----	1/2
Modus — Übergabe („nahm es mit nach Hause“) -----	1/2
[dingliche Berechtigung des David?]	
[David war nur Miteigentümer — siehe XXIV.] Miteigentumsquote des David von 3/10 erwirbt Yuki derivativ -----	1
[gutgläubiger Erwerb der Miteigentumsquote des Alejandro von 7/10 — §§ 367 f?]	
bewegliche Sache -----	1/2
entgeltlicher Titel -----	1/2
Yuki ist redlich -----	1/2
Erwerb von Unternehmer im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb -----	1/2
XXIX. Yuki gegen David auf Verbesserung gem § 12 Abs 1, 2 VGG / auf Austausch gem § 12 Abs 1, 2 VGG / Recht der Yuki zur Preisminderung gem § 12 Abs 1, 4 VGG / zur Auflösung gem § 12 Abs 1, 4, 5 VGG	
[David schuldet Übertragung des Alleineigentums; an sich würde ein Rechtsmangel vorliegen]	
Yuki erwirbt gutgläubig Alleineigentum [siehe XXVIII.]; aufgrund „Zweckerreichung“ keine Gewährleistung -----	1 ZP
[insofern auch kein SE statt Gewährleistung und Aufhebung/Anpassung wegen Irrtums]	
	14 + 5,5 ZP
Anspruchsgrundlagen und Subsumtion	3
	40 + 15 ZP